

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

19. Jahrgang

Berlin, den 1. Januar 1908.

Nummer 1.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigefügt die mitbestimmten einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche „Kolonien-Kreis“ für das Kolonialblatt und den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, durch unser Streckband durch die Vertragsbuchhandlung: a) M. 4.— für Deutschland einseitig, bei deutschen Schutzgebieten und Österreich-Ungarns, b) M. 5.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einzelnummern und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 105-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Sperrung eines Teils des Bezirks Bamenda. Vom 19. Oktober 1907 (mit Skizze) S. 1. — Rundverlag des Gouverneurs von Kamerun, betr. Beschränkung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken. Vom 28. Oktober 1907 S. 2. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Gouvernementsrat. Vom 5. November 1907 S. 2. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ausfuhr von Angoraziegen. Vom 24. Oktober 1907 S. 4. — Personalien S. 4. — Bekleidungs-Vorschrift für die berittene Landespolizei in Südwestafrika S. 11.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 13. — Patriotische Gaben S. 14. — Deutsch-Neuguinea: Neue Taifun-Vermutungen S. 14. — Aus dem neuen Bezirk Sitapö S. 15. — Kamerun: Durch das Mosagebiet nordwestlich der Dume-Station S. 20. — Deutsch-Ostafrika: Über Salzwinnung in Unyamwezi S. 21. — Togo: Aufforstungen im Schutzgebiet S. 22. — Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Baumwollbau in Deutsch-Südwestafrika S. 31. — Kolonialwirtschaftliches Komitee S. 32.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Welt-Baumwollverbrauch S. 34. — Baumwollanbau in Korea S. 35. — Baumwollmehrfabriken in Peru S. 35. — Kaffeearbeit Costa Rica 1907/08 S. 36. — Handel mit Kakaos in Singapur S. 36. — Mineralproduktion Südaustraliens im Jahre 1906 S. 36. — Der Bergbau Westaustraliens im Jahre 1906 S. 37. — Wirtschaftliche Lage in den Straits Settlements S. 37. — Außenhandel Niederländisch-Indiens im Jahre 1906 S. 38. — Handel Siam 1906 S. 39. — Geplante Einführung von Prämien auf gewisse australische Erzeugnisse im Australischen Bund S. 40. — Verbot der Ausfuhr von Angoraziegen, Straßen und Straßeneisen aus Rosambique S. 41. — Herabsetzung des Zolltarifs in Französisch-Westafrika S. 41. — Zolltarifänderung in Britisch-Nordborneo S. 41.

Verschiedene Mitteilungen: Drahtlose Telegraphie in Australien S. 41. — Die Eisenbahnen Koreas S. 41. — Die Niederländische Handelsflotte zu Anfang 1907 S. 42. — Literatur S. 43. — Verkehrs-Nachrichten S. 45. — Schiffbewegungen S. 48. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 50. — Anzeigen.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Sperrung eines Teils des Bezirks Bamenda.

Vom 19. Oktober 1907.

(Mit Skizze.)

Die im Nordwesten des Bezirks Bamenda gelegenen Landschaften Muntshi, Bujum und Bidikum können wegen der andauernd feindlichen Haltung der dort angeessenen Stämme von Europäern und nicht angeessenen Eingeborenen ohne Gefahr für Leib und Leben nicht betreten werden.

Da diese Landschaften sonach als nicht reis für die unbeschränkte Aufnahme des öffentlichen Verkehrs im Sinne der Verordnung vom 13. April 1907 bezeichnet werden müssen, wird hiermit verfügt:

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 13. April 1907, betreffend die Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsfreier Gebiete im Schutzgebiete Kamerun (Deutsches Kolonialblatt 1907 Nr. 13, S. 606), wird der in anliegender Karten-Skizze bezeichnete nordwestliche Teil des Bezirks Bamenda als „gesperrtes Gebiet“ im Sinne der angezogenen Verordnung erklärt.



Das gesperrte Gebiet ist begrenzt:

im Nordwesten durch die deutsch-englische Grenze von dem Schnittpunkt der Bezirke Dßibinge und Bamenda bei Aigeti nördlich bis zum Kaufenafluß, im Norden durch den Kaufenafluß bis in die Höhe des Dorfes Lu,

im Osten durch eine Linie, welche vom Kaufenafluß nach Süden läuft und zunächst die Landschaft Bum so schneidet, daß die Dörfer Lu, Banta und Jfo in das gesperrte Gebiet fallen, dann aber der Ostgrenze der Landschaften Belom, Wafut und Bameta folgt, im Süden durch den Steilabhang des Plateaus von Foreongmun bis zur deutsch-englischen Grenze, d. h. durch die Grenze zwischen den Bezirken Bamenda und Dßibinge unter Einfluß der Drie Wibelum, Wamunb und Wefang.

Die von Bamenda über Bum nach Kentu führende Straße liegt außerhalb des gesperrten Gebietes.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 13. April 1907 wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Nichteingeborenen und Angehörigen anderer als der in dem gesperrten Gebiet ansässigen farbigen Stämme der Aufenthalt in dem gesperrten Gebiet nur nach Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der Station Bamenda gestattet ist.

Buea, den 19. Oktober 1907.

Der Gouverneur.
Seih.

Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betr. Beschränkung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken.

Vom 28. Oktober 1907.

Um ein weiteres Umsichgreifen des Alkoholmißbrauches im Schutzgebiet zu verhindern, bestimme ich auf Grund der Verordnungen vom 20. Dezember 1900 (Kolonialblatt 1901 S. 145) und vom 4. November 1904 (Kolonialblatt 1905 S. 39), daß in solchen Bezirken, in denen der Veruß importierter alkoholischer Getränke bis jetzt noch unbekannt ist, die Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken jeder Art und deren Ausschank nicht gegeben werden darf.

In denjenigen Bezirken, in welchen der Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank zur Zeit bereits betrieben wird, dürfen die Lokalverwaltungsbehörden von der ihnen durch die Verordnung vom 4. November 1904 gegebenen Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel und der Errichtung neuer Schankstellen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur nach Einholung meiner Genehmigung Gebrauch machen.

Buea, den 28. Oktober 1907.

Der Gouverneur.
Seih.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Gouvernementsrat.

Vom 5. November 1907.

Nachdem der zum stellvertretenden außeramtlichen Mitgliede des Gouvernementsrats berufene Kaufmann Sonnenberg in Kribi das Schutzgebiet verlassen hat, wird auf Grund der Verfügung des Reichsfanzlers vom 24. Dezember 1903 (Kolonialblatt 1904, Seite 1) an seiner Stelle für die Zeit bis zum 31. März 1908 der Rechtsanwalt Prange zum stellvertretenden außeramtlichen Mitgliede des Gouvernementsrats berufen.

Buea, den 5. November 1907

Der Gouverneur.
Seih.